

Zürich, im November 2019

## Gesellschaftsrechtliche Transparenzbestimmungen

Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke (Global Forum) per 1. November 2019 sind auch die Sanktionen bei Verletzung der gesellschaftsrechtlichen Transparenzvorschriften verschärft worden. Von diesen Neuerungen sind nicht nur Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien betroffen, sondern alle Gesellschaftsformen, die zur Führung eines Verzeichnisses über ihre Gesellschafter verpflichtet sind. Auch wer als Gesellschafter seinen Meldepflichten nicht nachkommt, kann neu strafrechtlich belangt werden.

## Unterlassen der Meldepflicht durch den Gesellschafter

Erwerber und Inhaber von Gesellschaftsanteilen sind gemäss Aktienrecht verpflichtet, der Gesellschaft ihre Personalien zu melden. Bei Erreichen oder Überschreiten des Grenzwertes von 25 Prozent des Gesellschaftskapitals oder der Stimmrechte ist zusätzlich die wirtschaftlich berechnete, natürliche Person mitzuteilen, für die letztendlich gehandelt wird. Wurde diesen Meldepflichten nicht nachgekommen, drohte dem Gesellschafter bisher die Sistierung und gegebenenfalls die Verwirkung seiner Mitgliedschafts- und Vermögensrechte. Neu kann die vorsätzliche Verletzung der Meldepflichten (Unterlassung der Meldung oder Meldung falscher Angaben) mit Busse sanktioniert werden.

## Nichtführen des Verzeichnisses

Das Aktienrecht verpflichtet unter anderem folgende Gesellschaften zur Führung eines Verzeichnisses:

- ▶ Aktiengesellschaft: Aktienbuch oder Verzeichnis über die an den Aktien wirtschaftlich berechtigten Personen
- ▶ GmbH: Anteilbuch oder Verzeichnis über die an den Stammanteilen wirtschaftlich berechtigten Personen
- ▶ Genossenschaft: Verzeichnis der Genossenschafter

Eine Gesellschaft, die vorsätzlich diese Pflicht verletzt, kann neu mit einer Busse von maximal CHF 10'000 bestraft werden. Ausserdem droht ihr ein Verfahren wegen Organisationsmangel, das im schlimmsten Fall in der Auflösung der Gesellschaft durch den Richter münden kann.

## Höchste Zeit, ...

**... seinen Meldepflichten nachzukommen:** Wer als Gesellschafter seinen Meldepflichten bis jetzt noch nicht nachgekommen ist, ist gut beraten, dies anzugehen und der Gesellschaft die verlangten Angaben mitzuteilen.

**... ein Verzeichnis zu erstellen:** Ist die Erstellung des Verzeichnisses bisher stiefmütterlich behandelt worden, sollte dieser gesetzlichen Pflicht nun unverzüglich nachgekommen werden. Es ist Aufgabe des Verwaltungsrates resp. der Geschäftsführung der GmbH resp. der Verwaltung der Genossenschaft, ein solches Verzeichnis zu erstellen oder um die Errichtung eines solchen besorgt zu sein.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Erstellung des Verzeichnisses und sind auch bei Fragen zur Meldepflicht **persönlich für Sie da**.